OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652280/2/KH

Datum:
Linz, 1. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des DI R A, c/o Justizanstalt L, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Oktober 2021, GZ: VA-FE-1633/2021, betreffend die Entziehung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2021, GZ: VA-FE-1633/2021, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die von der tschechischen Behörde (Mag. M. P) DI R A (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) am 30. April 2018 für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Weiters wurde der Bf aufgefordert, sich gemäß § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz innerhalb der Entzugsdauer zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Wegen Gefahr im Verzug wurde einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist erhoben Beschwerde brachte der Bf vor, dass sich die gerichtliche Verurteilung, auf die sich die gegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung stützt, auf den Zeitraum 2009 bis 2013 beziehe und er seine Lenkberechtigung erst im Mai 2016 in einer Fahrschule in P erworben habe. Wesentlicher Bestandteil der Erteilung der Lenkberechtigung sei eine Prüfung bei einem Psychologen in P gewesen, wo in 5 Stunden dauernden Psycho-Gewaltbereitschafts-, motorische Fähigkeiten betreffende und IQ-Tests seine Person gründlich getestet worden sei, um mögliche von ihm ausgehende Gefahren für den Straßenverkehr auszuschließen. Diese Prüfung habe er bestanden, wobei in der Folge seine Lenkberechtigung vom Verkehrsamt P erteilt worden sei. Am 5. Juli 2018 sei ein Aufenthaltsverbot in Österreich für die Dauer von zehn Jahren erlassen worden, am 10. September 2018 sei sein Hauptwohnsitz in der Gemeinde A-S abgemeldet worden. Seine Festnahme sei am 21. November 2018 auf tschechischem Gebiet vor seinem Haus in P erfolgt. Seit 2016 sei er überwiegend in Tschechien erwerbstätig und habe seit 2018 seinen Lebensunterhalt gänzlich nach Tschechien übertragen. Seine Gewerbetätigkeit in Österreich habe er 2013 aufgegeben. Am 11. Oktober 2021 habe er die Niederschrift gemäß § 42 Abs. 1 Z. 1 EU-JZG unterschrieben, um seine Freiheitsstrafe samt vorbeugenden Maßnahmen in Tschechien zu verbüßen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt, da er – sämtliche Straftaten waren gegen seine damalige Ehegattin gerichtet – das Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs. 1, Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 4. Fall StGB idF BGBl. I Nr. 40/2009, das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und Abs. 2 1. Fall, das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und Abs. 2 2. Fall, das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und Abs. 2 4. Fall und eine unbestimmte Anzahl weiterer Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB idF BGBl. Nr. 15/2004, begangen hat. Bedacht genommen wurde auf die Strafverfügung des Bezirksgerichtes Prag zu GZ: 9 T 9/2015-482 vom 25. Februar 2015, rechtskräftig seit 18. März 2015, auf das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13. März 2018, 39 Hv 12/18g und auf das Urteil des Okresni Soud Rokycany zu GZ: 2 T 106/15 vom 9. Oktober 2018, rechtskräftig seit 1. Jänner 2019. Ferner wurde eine Einweisung des Bf in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Insgesamt war auf die aufgrund der erwähnten Urteile verhängten Freiheitsstrafen von vier Jahren und zwei Monaten Bedacht zu nehmen, wobei mit dem erwähnten Urteil des Landesgerichtes Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, (zusätzlich) eine Freiheitsstrafe in Höhe von zehn Jahren über den Bf verhängt wurde.

2. Der Berufung des Bf gegen das Urteil des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 7. September 2021, GZ: 8 Bs 128/21m, keine Folge gegeben.

3. Im Verfahren vor dem Landesgericht Linz wurde u.a. ein psychiatrisches Gutachten von Prim. A K eingeholt und im Urteil vom 17. November 2020 auf S. 18 diesbezüglich festgehalten, dass der Bf unter einer Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Anteilen und an einer sadistischen Störung leidet. Wörtlich wird darin ausgeführt: „Beim Angeklagten besitzen soziale Regeln und Normen keinen bindenden Charakter, er delinquierte opportunistisch und erhob seinen eigenen Vorteil zur Leitlinie seines Handelns. Er bagatellisiert seine faktischen Verfehlungen und präsentiert Rationalisierungen für das eigene Fehlverhalten, wobei Verantwortungsübernahme oder Reue nicht gezeigt werden. Es finden sich Hinweise auf eine sehr niedrige Schwelle für aggressives und gewalttätiges Verhalten, fehlendes Einfühlungsvermögen bzw. herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer, womit die Symptome einer dissozialen Persönlichkeitsstörung vorliegen, da sich die Auffälligkeiten zumindest seit 2005 und in mehreren Lebensbereichen, wie Beruf und Partnerschaft manifestierten und bei anderen relevante Leidenszustände verursachten. […]
Diese Störung generiert zwingend laufend neue Opfer und gilt als sehr schlecht bis nicht therapierbar, was zu einer äußerst ungünstigen Prognose führt. In Beziehungen agiert der Angeklagte deutlich aggressionsbereiter und impulsiver als

im übrigen Leben und lässt keine Neigung erkennen, sein Verhalten wirklich zu reflektieren und faktisch zu verändern. Therapiemöglichkeiten sind wenig aussichtsreich und ist auch die Therapiebereitschaft des Bf nicht gegeben, sodass Taten mit schweren Folgen, u.a. schwere Körperverletzungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind und auch Tötungshandlungen nicht ausgeschlossen werden können. Die kombinierte Persönlichkeitsstörung, verbunden mit einer sadistischen Störung der Sexualpräferenz beruht auf einer höhergradigen seelisch-geistigen Abartigkeit. Es ist davon auszugehen, dass der Angeklagte unter dem Einfluss seiner Abartigkeit weitere Taten mit schweren Folgen setzen wird."

4. Weiters liegt eine rechtskräftige Verurteilung zu acht Monaten Freiheitsstrafe (u.a.) wegen des Verbrechens nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 StGB mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 13. März 2018, GZ: 39 Hv 12/18g vor, wobei diese Straftaten im Jahr 2013 gegenüber der damaligen Gattin des Bf begangen wurden. Der Bf wäre am 28. Mai 2018 aus der Strafhaft entlassen worden, wobei er am 19. April 2018 aus der Haft floh.

5. Im Urteil des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, wird ausgeführt, dass seit 3. Juni 2020 in Tschechien ein weiteres Strafverfahren gegen den Bf wegen Misshandlung und Vergewaltigung seiner späteren Ehegattin anhängig ist und dass am 9. August 2002 ein behördliches Waffenverbot über den Bf verhängt wurde.

III. Beweiswürdigung:

1 Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, der vorliegende Sachverhalt ist insbesondere durch Vorliegen des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, das mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 7. September 2021, GZ: 8 Bs 128/21m, bestätigt wurde, ausreichend geklärt, darüber hinaus sind im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu beurteilen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 1 Abs. 3 1. Satz FSG:

„§ 1. (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt."

§ 3 Abs. 1 FSG:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Z. 1, 6 und 11 sowie Abs. 4 FSG:

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist."

§ 24 Abs. 1 und 3 FSG:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat

eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde die von der tschechischen Verkehrsbehörde erteilte Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen, wobei begründend das Urteil des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, bestätigt mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 7. September 2021, GZ: 8 Bs 128/21m, herangezogen wurde.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG nennt unter Verweis auf § 7 leg. cit. die Verkehrszuverlässigkeit. Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen […] sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand […] 8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat. § 7 Abs. 4 leg. cit. normiert, dass für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

2.2. Im vorliegenden Fall liegt somit eine iSd § 7 Abs. 3 Z. 8 FSG bestimmte Tatsache vor, nämlich strafbare Handlungen des Bf entgegen § 201 StGB. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2020/1170003 vom 23.06.2020) ist nicht maßgeblich, ob die in § 7 Abs. 3 Z. 8 FSG 1997 genannten strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen werden, weil derartige Straftaten typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert werden (vgl. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0281; 28.6.2001, 2001/11/0153 und 2001/11/0173; 30.9.2002, 2002/11/0158, jeweils mwN). Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG 1997 kommt es nicht auf bestimmte Umstände oder gar Örtlichkeiten der Begehung (z.B. Internet) der in dieser Bestimmung

angesprochenen schweren strafbaren Handlungen an, sondern ausschließlich darauf, ob aufgrund einer bestimmten Tatsache (und deren Wertung) anzunehmen ist, der Betreffende werde sich solcher schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, deren Begehung – objektiv betrachtet – durch die Verwendung eines Kfz erleichtert wird.

Im Rahmen der gemäß Abs. 4 par. cit. vorzunehmenden Wertung ist hinsichtlich deren Verwerflichkeit festzuhalten, dass – wie im Urteil des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z festgestellt und mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 7. September 2021, GZ: 8 Bs 128/21m bestätigt – der Bf in einem Fall das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und Abs. 2 1. Fall, in einem Fall das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und Abs. 2 2. Fall, in einem Fall das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 und Abs. 2 4. Fall und eine unbestimmte Anzahl weiterer Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB idF BGBl. Nr. 15/2004, begangen hat.

Sämtliche Straftaten wurden gegen die damalige Ehegattin des Bf begangen. Diese vergewaltigte er mehrfach [„eine unbestimmte Anzahl“], die Tat hatte in einem Fall eine schwere Körperverletzung, in einem Fall eine Schwangerschaft der Ehegattin zur Folge und diese wurde in einem Fall durch die Tat längere Zeit hindurch in besonderer Weise erniedrigt, wobei letztere der drei Straftaten mit einer im Vergleich zur Vergewaltigung gemäß § 201 Abs. 2 StGB (Strafdrohung zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) qualifizierten Strafdrohung von zehn bis zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe belegt ist.

Mildernd wurde bei der Verhängung der Strafe ein teilweises, sehr geringes Geständnis des Bf berücksichtigt, erschwerend eine einschlägige Vorstrafe, das Zusammentreffen von zahlreichen Verbrechen und Vergehen (aus den zu Bedacht nehmenden Urteilen) und die mehrfache Qualifikation (die an sich schwere Körperverletzung und länger als 24 Tage andauernde Gesundheitsschädigung, Gewalt und tw. gleichzeitige Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben), der lange Tatzeitraum im Ausmaß von 4 Jahren, das Handeln des Bf in einer besonders grausamen und in einer für das Opfer qualvollen Weise und das Ausnützen der Wehr- und Hilflosigkeit seiner damaligen Ehegattin bei der Tatbegehung.

Somit ist hinsichtlich der Verwerflichkeit der vom Bf verwirklichten Straftaten im Sinn der im erwähnten Urteil berücksichtigten Erschwerungsgründe von einem sehr hohen Maß an Verwerflichkeit auszugehen. Auch handelte es sich nicht um eine Einzeltat, sondern wurden über einen Zeitraum von vier Jahren immer wieder Straftaten gemäß § 201 StGB verwirklicht, was im Sinn der zu beurteilenden Verwerflichkeit ebenso zu berücksichtigen ist.

Insbesondere der lange Tatzeitraum, die besonders grausamen und für das Opfer qualvollen Handlungen, das Ausnützen der Wehr- und Hilflosigkeit des Opfers, die schwere Körperverletzung, die zu einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung des Opfers geführt hat sowie die Tatmehrheit führen im Rahmen der gegenständlichen Wertung dazu, dass die vom Bf ins Treffen geführte seither verstrichene längere Zeitdauer (die Straftaten bezogen sich auf den Zeitraum von 2009 bis 2013) in geringerem Maß zu berücksichtigen ist, da die Verwerflichkeit der genannten Straftaten derart hoch ist, dass sie die verstrichene Zeitdauer bei weitem überwiegt.

Betreffend das Verhalten des Bf während der seit Beendigung der Straftaten verstrichenen Zeit ist zu werten, dass dieser sich in jener Zeit teilweise wegen verschiedener Delikte in Strafhaft befand, dass zum Zeitpunkt des Ergehens des Urteils des Landesgerichts Linz vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, ein Strafverfahren in Tschechien wegen Misshandlung und Vergewaltigung der späteren Ehegattin des Bf anhängig war und er sich am 19. April 2018 dem damals stattfindenden Vollzug einer gerichtlichen Strafhaft mittels Flucht entzog.

Zum Vorbringen des Bf, dass er im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung seiner Lenkberechtigung im Jahr 2016 – also nach Beendigung der dem Bf vorgeworfenen Straftaten – in Tschechien eine Prüfung bei einem Psychologen ablegen habe müssen und bestanden habe, ist auf das im Verfahren vor dem Landesgericht Linz, welches zum Urteil vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z, führte, eingeholte und im Urteil verwertete psychiatrische Gutachten zu verweisen, gemäß dem der Bf unter einer Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Anteilen und an einer sadistischen Störung leidet. Wörtlich wird im Gutachten bzw. im Urteil ausgeführt: „Diese Störung generiert zwingend laufend neue Opfer und gilt als sehr schlecht bis nicht therapierbar, was zu einer äußerst ungünstigen Prognose führt. In Beziehungen agiert der Angeklagte deutlich aggressionsbereiter und impulsiver als im übrigen Leben und lässt keine Neigung erkennen, sein Verhalten wirklich zu reflektieren und faktisch zu verändern. Therapiemöglichkeiten sind wenig aussichtsreich und ist auch die Therapiebereitschaft des Bf nicht gegeben, sodass Taten mit schweren Folgen u.a. schwere Körperverletzungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind und auch Tötungshandlungen nicht ausgeschlossen werden können. Die kombinierte Persönlichkeitsstörung, verbunden mit einer sadistischen Störung der Sexualpräferenz beruht auf einer höhergradigen seelisch-geistigen Abartigkeit. Es ist davon auszugehen, dass der Angeklagte unter dem Einfluss seiner Abartigkeit weitere Taten mit schweren Folgen setzen wird.“
Das Gutachten wurde im Hinblick auf die vom Bf verwirklichten Straftaten eingeholt und bezog sich somit einerseits auf sein Verhalten während des vorgeworfenen Tatzeitraums, andererseits enthielt es auch Feststellungen, dass die Störung des Bf sehr schlecht bis nicht therapierbar und davon auszugehen ist,

dass dieser unter dem Einfluss dieser Störung weitere Taten mit schweren Folgen setzen wird.

Der Bf verfügt über eine gültige, von der tschechischen Verkehrsbehörde erteilte Lenkberechtigung, wobei erst aufgrund der erwähnten Urteile des Landesgerichts Linz im Jahr 2020 bzw. des Oberlandesgerichts Linz im Jahr 2021 gemäß § 24 Abs. 1 FSG hervorgekommen ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung aufgrund der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit des Bf nicht mehr gegeben sind – dieses Faktum konnte im Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung noch nicht berücksichtigt werden, da das erwähnte Urteil des Landesgerichts Linz erst im Jahr 2020 erging bzw. 2021 durch das Oberlandesgericht Linz bestätigt wurde.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorgenommene Wertung der bestimmten, vom Bf verwirklichten Tatsachen gemäß § 7 Abs. 3 Z. 8 leg. cit. dazu führt, dass der Bf nicht als verkehrszuverlässig anzusehen ist, da aufgrund der erwähnten erwiesenen bestimmten Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass er sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Zur festgesetzten Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist festzuhalten, dass der Zeitraum von 24 Monaten insbesondere aufgrund Tatmehrheit und der Verwerflichkeit der vom Bf begangenen Straftaten jedenfalls als notwendig anzusehen ist.

2.3. Im angefochtenen Bescheid wurde weiters vorgeschrieben, dass bis zum Ablauf der Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten beizubringen ist, wobei dies damit begründet wurde, dass dem erwähnten Gerichtsurteil zu entnehmen ist, dass der Bf an einer Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Anteilen und an einer sadistischen Störung leide.
In jenem, im Gerichtsurteil vom 17. November 2020, GZ: 22 Hv 32/19z zitierten psychiatrischen Gutachten wird darüber hinaus festgehalten, dass sich Hinweise auf eine sehr niedrige Schwelle für aggressives und gewalttätiges Verhalten beim Bf finden. Dies rechtfertigt die im angefochtenen Bescheid erfolgte Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens auch im Hinblick darauf, wie sich das konstatierte erhöhte Aggressionspotenzial des Bf beim Lenken von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr auswirkt. In dieser Hinsicht ist die im angefochtenen Bescheid – vom Bf im Übrigen nicht explizit bekämpfte – Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens als gerechtfertigt anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing